

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Kleinmachnow zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2014

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]), wird vom Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

In der Gemeinde Kleinmachnow dürfen Verkaufsstellen an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den **11.05.2014** 13.00 – 20.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Winzerfestes

Sonntag, den **30.11.2014** 13.00 – 20.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Adventsmarktes am 1. Advent

Sonntag, den **21.12.2014** 13.00 – 20.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Adventsmarktes am 4. Advent

Diese Freigaben gelten für das gesamte Gemeindegebiet Kleinmachnow.

§ 2

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister als Ordnungsbehörde